

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss
Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 18. Juni 2015**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 129

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22.06.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 22. April 2015 und Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 5. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
- alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

**§ 2
Studienziel**

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielfgestaltigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) Module der Bereiche „Technische Pflichtmodule“ (147 LP), „Technische Vertiefungsmodule“ (12 LP), „Praktika und ein Projekte“ (17 LP), „Nichttechnische Module“ (8 LP), ein Industriefachpraktikum (14 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP). Das Studienvolumen beträgt höchstens 134 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte.
- (2) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ können neben den Vertiefungsmodulen gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Kern- und Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.
- (3) Der Bereich „Nichttechnische Module“ umfasst das Pflichtmodul „Technisches Englisch“ sowie Module im Umfang von mindestens 4 LP nach freier Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität.
- (4) Das Industriefachpraktikum hat einen zeitlichen Umfang von zehn Wochen und ist im Bereich des durch dieses Bachelorstudium angestrebten Berufsfeldes („ingenieurnah“) zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Satzung) für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität.

§ 4 Studienjahr

- (1) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 5 Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 6 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und

zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Fächer der Elektrotechnik und Informationstechnik vertreten. Der Fakultätskonvent wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Modulprüfungen

- (1) Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus der Modulübersicht (Anhang).
- (2) Die Modulprüfungen erfolgen in den technischen Pflichtmodulen durch Klausuren, in den technischen Vertiefungsmodulen durch mündliche Prüfungen oder Klausuren. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss die Form der Modulprüfung im Einzelfall festlegen. Die Form der Modulprüfung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) In den technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen entsprechend Absatz 7 und Absatz 8 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Art und Umfang einer lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistung werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur umfasst höchstens 180 Minuten, bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 höchstens 90 Minuten.
- (5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.
- (6) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (7) Werden bei der Notenbildung einer Modulprüfung gemäß Absatz 3 lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen berücksichtigt, so gehen die lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistungen zu 25% und die abschließende Klausur zu 75% in die Modulnote ein.
- (8) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen nach Absatz 3 können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets das bessere Ergebnis. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.

- (9) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (10) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (11) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure“.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Modulen der Bereiche „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekte“ sowie „Nichttechnische Module“ mindestens 172 Leistungspunkte erbracht und nachgewiesen hat.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bachelorarbeit zulassen, wenn nicht alle diese aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (5) Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit kann von jeder oder jedem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 11 Absatz 4 Satz 5 PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (9) Kann eine übereinstimmende Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer nicht erreicht werden, entscheidet diejenige Hochschullehrerin oder derjenige Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule mit dem Gewicht 123,3, der Bereichsnote für die technischen Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 12 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12.
- (2) Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht entspricht im Fall der technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Technische Vertiefungsmodule sind im Gesamtumfang von zwölf Leistungspunkten zu erbringen. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Vertiefungsmodulen die erforderliche Anzahl von acht Leistungspunkten erworben hat.
Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.
Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Vertiefungsmodulen mehr als zwölf Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Vertiefungsmodule bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.
Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Vertiefungsmodule bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten in den Bachelorabschluss ein.
Die Bereichsnote für die technischen Vertiefungsmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Noten der Vertiefungsmodule.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2015/16 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 57), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 76) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 10. Juni 2019 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten,

sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

- (4) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2019 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Studierende, die sich im Wintersemester 2015/16 in einem höheren Fachsemester befinden und gemäß den Übergangsbestimmungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung im Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung vom 11. Februar 2010 studieren, beenden ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 10. Juni 2018. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung vom 11. Februar 2010 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (7) Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung vom 11. Februar 2010 fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2018 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 6 erlangt werden wird.
- (8) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (9) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (10) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Juni 2015 erteilt.

Kiel, den 18. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Studienverlaufsplan B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		5.Semester		6.Semester		7.Semester	
MIng-1		MIng-2		MIng-3		etit-104		etit-108		etit-120			
Mathematik für Ingenieure I		Mathematik für Ingenieure II		Mathematik für Ingenieure III		Signale und Systeme I		Signale und Systeme II		Hochfrequenz-technik II		Bachelorarbeit	
4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP	3V 2Ü	6LP		12LP
etit-101		etit-102		etit-103		etit-105		etit-109					
Grundgebiete der Elektrotechnik I		Grundgebiete der Elektrotechnik II		Grundgebiete der Elektrotechnik III		Elektronik		Regelungstechnik I		Technisches Vertiefungsmodul I		Industriepraktikum	
3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP		14LP
MNF-phys-Ing¹		MNF-phys-Ing¹		NF-Inf-1v		etit-106		etit-110					
Physik für Ingenieure I +II (Teil 1)		Physik für Ingenieure I + II (Teil 2)		Informatik für Nebenfächler (vertiefend)		Elektromagnetische Felder I		Elektromagnetische Felder II		Technisches Vertiefungsmodul II			
2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP	4V 2Ü	8LP	3V 1Ü	6LP	2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP		
Inf-CompSys		mawi-E007		etit-313		etit-107		etit-111					
Computersysteme		Grundlagen der Materialwissenschaft		Grundpraktikum für Ingenieure		Elektrische Energietechnik		Leistungselektronik Grundlagen		Technisches Vertiefungsmodul III			
4V 2Ü	8LP	3V 2Ü	7LP	3P	4LP	3V 1Ü	6LP	2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP		
etit-117		etit-903				etit-118		etit-114					
Studieneingangsprojekt für Ingenieure		Technisches Englisch		Nichttechnisches Wahlmodul		Theoretische Grundlagen der Informationstechnik		Nachrichtenübertragung		Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum I			
1P	1LP		4LP		4LP	3V 1Ü	6LP	3V 2Ü	7LP	3 P	4LP		
								etit-119					
								Hochfrequenz-technik I		Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum II			
								2V 1Ü		4LP	3P	4LP	
										etit-303			
										Projekt			
										3P		4LP	
29 LP		31 LP		32 LP		32 LP		30 LP		30 LP		26 LP	
3 Pr		5 Pr		3 Pr		5 Pr		6 Pr		4 Pr		1 Pr	

Erläuterungen

Dem Studienverlaufsplan sind je Modul die folgenden Angaben zu entnehmen:

- Modulcode: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- Lehrform: Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum)
- SWS: Semesterwochenstunden des Moduls je Lehrform
- LP: Leistungspunkte